

Satzung

über das Stimmrecht der Ausländer und Ausländerinnen in Kantonalkirche und Kirchgemeinden

vom 30. Oktober 1973

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 5 Abs. 2 der Kirchenverfassung¹, auf Antrag des Synodalarates,

beschliesst:

§ 1

Ausländer und Ausländerinnen, welche Mitglied einer Kirchgemeinde sind, sich seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Luzern aufhalten, das 18. Altersjahr erfüllt haben und die Voraussetzungen erfüllen, die das staatliche Recht für die Ausübung des Stimmrechtes vorschreibt,² sind in Kantonalkirche und Kirchgemeinden stimmberechtigt.

§ 2

¹ Diese Satzung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

² Sie ist im Kantonsblatt und in der Sammlung der Erlasse der Kantonalkirche zu veröffentlichen. Sie untersteht dem fakultativen Referendum.

Willisau, 30. Oktober 1973

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *R. Beutler*

Die Sekretäre: *F. Schwab,*
E. Baumann

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

² Gemäss Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL010).